

GR_GERICHTE S 2015 114 vom 11. Oktober 2016

GR Gerichte, 2016-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2015_114

FR: GR_GERICHTE S 2015 114 du 11 octobre 2016

IT: GR_GERICHTE S 2015 114 del 11 ottobre 2016

Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 3

Am 4. Oktober 2011 meldete sich A._____ erneut bei der IV-Stelle zur Prüfung um Ausrichtung von beruflicher Integration bzw. einer Rente an, unter Verweis auf sein Rückenleiden und einen Morbus Paget am Bein.

E. 4

Mit Vorbescheid vom 9. Januar 2012 wurde ihm ein Nichteintreten auf das neue Gesuch in Aussicht gestellt, da er eine Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse seit der letzten Verfügung nicht glaubhaft gemacht habe. Dagegen erhob er am 6. Februar 2012 Einwand und am 17. Februar 2012 reichte er bei der IV-Stelle einen ärztlichen Bericht des Kantonsspitals Graubünden ein. Mit Schreiben vom 2. Mai 2012 teilte ihm die IV-Stelle mit, dass weitere Erhebungen notwendig seien und sie somit auf den Einwand eintrete.

E. 5

Am 27. September 2013 erstellte die Medizinische Abklärungsstelle (ME-DAS) Zentralschweiz ein Gutachten, wonach A._____ an einer leichten Depression und einer hypochondrischen Störung vor allem aber an relevanten somatischen Störungen mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit leide. Er sei in der bisherigen wie in einer adaptierten, leichten wechselbelastenden Tätigkeit zu 60 % arbeitsfähig.

- 3 -

E. 6

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2013 forderte die IV-Stelle A._____ gestützt auf die Empfehlungen des MEDAS-Gutachters zur Schadenminderung auf, weshalb er sich zur Steigerung seiner Erwerbsfähigkeit einer psychiatrischen Behandlung während sechs Monaten zu unterziehen habe.

E. 7

Am 12. Juni 2014 wurde eine Abklärung von Dr. med. B._____ vom Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) aus psychiatrischer Sicht durchgeführt. Mit Gutachten vom 19. Juni 2014 stellte Dr. med. B._____ keine Diagnose mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit fest. A._____ sei in der angestammten Tätigkeit aus psychiatrischer Sicht zu 100 % arbeitsfähig. Seit dem Gutachten von Dr. med. C._____ vom 26. August 2010 (psychiatrisches Teilgutachten der Klinik Valens) bestehe ein unveränderter Gesundheitszustand.

E. 8

In der Abschlussbeurteilung vom 22. Juli 2014 kam der RAD zum Schluss, dass A._____ in der zuletzt ausgeübten wie auch in anderen adaptierten Tätigkeiten weiterhin zu 70 % arbeitsfähig sei. Die IV-Stelle stellte somit im Vorbescheid vom 24. Oktober 2014 fest, dass die gleiche Situation bestehe, wie in der rechtskräftigen Verfügung vom 21. März 2011. Dagegen wendete A._____ ein, dass sich sein physischer und psychischer Gesundheitszustand seit der Begutachtung in der MEDAS Zentral-schweiz verschlechtert habe. Mit dem Einwand reichte er einen MRI-Bericht des Kantonsspitals vom 1. Dezember 2014 und einen Bericht des behandelnden Psychiaters, Dr. med. D._____, vom 17. Dezember 2014 ein. Die Auswirkung der Verschlechterung auf die Arbeitsfähigkeit müsse anhand eines orthopädischen Gutachtens abgeklärt werden.

E. 9

Mit Verfügung vom 13. August 2015 (welche den Vorbescheid vom 9. Januar 2012 ersetzte) stellte die IV-Stelle fest, dass weiterhin kein Ren-

- 4 - tenanspruch bestehe. Gemäss RAD-Abklärung bestehe keine psychiatrische Diagnose mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit. Lediglich die rheumatologische Problematik habe Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit. Daher bestehe weiterhin eine 70%ige Arbeitsfähigkeit, ganztags, wie schon in der Verfügung vom 21. März 2011 festgehalten. Betreffend die Arbeitsfähigkeit könne hier insbesondere auf die Abschlussbeurteilung des RAD vom 22. Juli 2014 abgestellt werden, wonach eine Arbeitsfähigkeit von 70 % vorliege. Eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes sei anhand des MRI-Befundes gemäss Stellungnahme des RAD vom 6. August 2015 nicht zu objektivieren. Dr. med. D._____ mache im Arztbericht vom 17. Dezember 2014 keine Verschlechterung gegenüber dem Zeitpunkt der RAD-Abklärung vom 12. Juni 2014 geltend. Weiter sei A._____ seiner Schadenminderungspflicht nicht genügend nachgekommen worden.

E. 10

Dagegen erhob A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 14. September 2015 Beschwerde ans Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit folgenden Anträgen: "1. Die Verfügung vom 13. August 2015 sei aufzuheben. 2. Es sei dem Beschwerdeführer spätestens ab dem 16. Juli 2011 mindestens eine Viertelsinvalidenrente auszurichten. 3. Eventualiter seien mindestens ein psychiatrisches und rheumatologisches Obergutachten sowie ein orthopädisches Gutachten einzuholen. 4. Infolge Mittellosigkeit des Beschwerdeführers sei ihm für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Prozessführung sowie die unentgeltliche Verbeiständung mit dem Unterzeichnenden als Rechtsanwalt zu gewähren. 5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdegegnerin resp. infolge der zu gewährenden unentgeltlichen Rechtspflege zulasten des Staates." Der Beschwerdeführer reichte die Arztberichte von Dr. med. E._____ vom

E. 11

Mit Vernehmlassung vom 9. Oktober 2015 beantragte die IV-Stelle (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, es bestehe ein im Wesentlichen unveränderter psychiatrischer Gesundheitszustand, welcher bereits seit 2010 und dem psychiatrischen Gutachten von Dr. med. C._____ sowie seit der rechtskräftigen, rentenablehnenden Verfügung vom 21. März 2011 bestehe. Die Einschätzung von Pract. med. F._____ stelle lediglich eine abweichende Beurteilung des gleichen Sachverhalts dar. Dies zeige die psychiatrische RAD-Abklärung

vom 12. Juni 2014 klar auf. Dipl. med. H._____ vom RAD zeige mit Stellungnahme vom 8. Oktober 2015 auf, dass eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes anhand der vom Beschwerdeführer eingereichten Arztberichte von Dr. med.

- 6 - E._____ nicht objektiviert werden könne. Weder der psychische noch physische Gesundheitszustand habe sich im Vergleich zur Verfügung vom 21. März 2011 wesentlich verändert. Hier liege kein Fall einer soma- toformen Schmerzstörung oder eines vergleichbaren psychosomatischen Leidens vor. Vielmehr handle es sich um "klassische" psychiatrische Dia- gnosen ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit. Die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers sei dementsprechend auch bisher nicht nach der al- ten Überwindbarkeitspraxis geprüft worden. Soweit auf die LSE-Tabellen abgestützt würde, sei kein Leidensabzug gerechtfertigt, weil die Gutachter bereits in der Einschätzung der Leistungsfähigkeit (70%ige Leistungs- fähigkeit bei ganztätiger Präsenz) berücksichtigen würden, dass der Be- schwerdeführer aufgrund seiner gesundheitlichen Beschwerden einen vermehrten Pausenbedarf habe. Der Faktor Alter wirke sich nicht für sich alleine lohnsenkend aus.

E. 12

Replicando hielt der Beschwerdeführer am 12. November 2015 an seinen Anträgen fest und präziserte, dass die RAD-Ärztin Dipl. med. H._____ die gestützt auf die Bundesgerichtspraxis erforderlichen Fachkenntnisse der Orthopädie nicht besitze. Vorliegend hätte nur ein Orthopäde beurteilen können, ob die Ausführungen von Dr. med. E._____ schlüssig seien. Der Stellungnahme der RAD-Ärztin vom 8. Oktober 2015 komme folglich kei- ne Beweiskraft zu und für die Beurteilung der künftigen Arbeitsfähigkeit könne nicht darauf abgestellt werden. Somit müsse hier mindestens eine ergänzende orthopädische Begutachtung stattfinden.

E. 13

August 2015 auf die RAD-Stellungnahme vom 22. Juli 2014, welche hinsichtlich des physischen Beschwerdebilds auf die MEDAS-Beurteilung vom 15. Mai 2013 von Dr. med. G._____ abstellte. Dieser stellte eine Ar- beitsfähigkeit von 70 % fest (vgl. Bg-act. 121/31), also im gleichen Masse wie in der Verfügung vom 21. März 2011 bzw. in der Beurteilung der Kli- nik Valens vom 31. August 2010 (Bg-act. 54). Dr. med. G._____ führte nämlich aus, dass dem Beschwerdeführer unverändert, wie im Gutachten der Klinik Valens vom 31. August 2010 erwähnt, keine körperlich schwe- ren und ständig mittelschweren Arbeiten hätten zugemutet werden kön- nen, wie auch keine rückenbelastenden Arbeitspositionen mit ständig vorgeneigtem oder abgedrehtem Oberkörper, keine ausschliesslich ste-

- 20 - henden und gehenden Tätigkeiten, keine Arbeitspositionen im Knien oder Kauern und keine Arbeitshaltungen mit dem linken Arm an bzw. über der Schulterhorizontalen.

Hinsichtlich positiven Fähigkeitsprofils hätten dem Beschwerdeführer jegliche körperlich leichten, wechselbelastenden Tätig- keiten mit zeitlich erhöhtem Sitzanteil unter Beachtung der erwähnten Einschränkungen ganztags zugemutet werden können mit einer ge- schätzten Leistungseinbusse von 30 %. Es habe somit eine Arbeitsfähig- keit von 70 % in Tätigkeiten bestanden, welche die einschränkenden Kau- telen berücksichtigten (vgl. Bg-act. 121/31).

d) Der Beschwerdeführer behauptet, dass sich sein Gesundheitszustand aus orthopädischer Sicht wesentlich verschlechtert habe, wie die Schluss- folgerungen von Dr. med. E._____ zur MRI vom 26. Juni 2015 darlegten. Inwieweit sich diese Verschlechterung auf die Arbeitsfähigkeit auswirke, müsse anhand eines orthopädischen Gutachtens abgeklärt

werden. e) Nachdem sich der Beschwerdeführer dreiviertel Jahre nach der letzten Infiltration (erneut) bei der Klinik für Orthopädie und Traumatologie des Bewegungsapparates des Kantonsspitals Graubünden angemeldet hatte, um Auskunft über alternative Therapiemethoden einzuholen, einigten sich die konsultierenden Ärzte und der Beschwerdeführer darauf, einen erneuten Therapieversuch durchzuführen (vgl. Konsultation vom 11. Februar 2015 [Bf-act. 4/1]). Aufgrund der vom Beschwerdeführer beklagten Beschwerden entschieden die konsultierenden Ärzte am 19. Juni 2015 (Bf-act. 4/2) eine neue MRI-Untersuchung durchzuführen. Nach der am 26. Juni 2015 erfolgten, erneuten MRI-Untersuchung (Bf-act. 5) äusserte sich Dr. med. E. _____ am 18. August 2015 dazu dahingehend, dass ein unverändertes Beschwerdebild mit diffusen Schmerzangaben bestehe. Ferner präzisierte er, dass aktuell beschwerdeführend der zunehmende Knorpelschaden im Sinne einer Omarthrose sei. Die Rotatorenmanschet-

- 21 - te sei aber noch gut erhalten. In dieser Situation sei die Implantation einer anatomischen Schulterprothese noch möglich (vgl. Bf-act. 6). Demnach hält Dr. med. E. _____ – im Gegensatz zu den Ausführungen des Beschwerdeführers – keine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes fest. Ebenfalls stellt die RAD-Ärztin Dipl. med. H. _____ zum letzten MRI-Bericht vom 26. Juni 2015 (Bf-act. 5) fest, dass hinsichtlich der zunehmenden Arthrose seitens der Bildgebung zwar eine Verschlechterung eingetreten sei, jedoch parallel dazu klinisch keine solch erhebliche Funktionseinschränkung des linken Schultergelenkes vorliege, dass die bisher attestierte quantitative Arbeitsfähigkeit in Frage zu stellen sei (vgl. Bg-act. C2). Diese von Dipl. med. H. _____ abgegebene Stellungnahme leuchtet vollumfänglich ein und erscheint schlüssig, zumal sie unter Berücksichtigung der vorgelegten medizinischen Unterlagen (Berichte der Klinik für Orthopädie und Traumatologie des Bewegungsapparates des Kantonsspitals Graubünden vom 11. Februar, 19. Juni, 26. Juni und 18. August 2015) erging. Damit ist weiterhin von einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers im Umfang von 30 % (vgl. vorne Erwägung 4c) auszugehen. 5. Da das Gericht zur Überzeugung gelangt ist, dass der vorliegende Sachverhalt genügend abgeklärt ist und weitere Beweise daran nichts mehr ändern können, besteht auch kein Anlass für eine weitergehende Begutachtung. Dem Antrag des Beschwerdeführers um Einholung eines psychiatrischen und rheumatologischen Obergutachtens sowie eines orthopädischen Gutachtens ist somit in Anwendung der antizipierten Beweiswürdigung keine Folge zu leisten (vgl. BGE 134 I 140 E.5.3, 124 V 90 E.4b, 122 II 464 E.4a). Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers hat sich die IV-Stelle korrekt verhalten, indem sie auf die Erkenntnisse des RAD abstellte. Eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers seit der Verfügung vom 21. März 2011 und bis zum Ver-

- 22 - fügungszeitpunkt am 13. August 2015 liegt gemäss der medizinischen Aktenlage nicht vor, weshalb die angefochtene, rentenverneinende Verfügung vom 13. August 2015 zu Recht ergangen und die Beschwerde abzuweisen ist. 6. a) Laut Art. 69 Abs. 1 IVG ist das Beschwerdeverfahren – in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG – bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die vorliegenden Kosten von Fr. 700.-- sind dem Verfahrensausgang entsprechend dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Die obsiegende IV-Stelle hat keinen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Allerdings hat der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vom 14. September 2015 den prozessualen Antrag gestellt, es sei ihm für das Verfahren vor dem

Verwaltungsgericht die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung zu bewilligen und es sei ihm in der Person des unterzeichnenden Rechtsanwalts ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Dieser Antrag ist folglich zu prüfen. b) Nach Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Art. 61 lit. f ATSG wiederholt dieses Recht auf unentgeltliche Rechtspflege explizit. Laut diesen Bestimmungen sind die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos erscheint, die Partei bedürftig und die Verteidigung durch einen Anwalt geboten erscheint (BGE 125 V 201 E.4a mit weiteren Hinweisen). Bedürftig im Sinne von Art. 61 lit. f ATSG ist eine Partei, die zur Leistung der Parteikosten die Mittel zur De-

- 23 - ckung des Grundbedarfs für sich und ihre Familie angreifen müsste. Dabei liegt die Grenze der Bedürftigkeit höher als diejenige des betriebsrechtlichen Existenzminimums (SVR 2007 AHV Nr. 7 S. 20). Aussichtslos ist ein Prozess, dessen Gewinnchancen beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahr und kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Hingegen darf nicht von Aussichtslosigkeit ausgegangen werden, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahr ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht allein deshalb anstrengen können, weil er nichts kostet (BGE 138 III 217 E.2.2.4, 129 I 129 E.2.3.1, 122 I 267 E.2b). Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 138 III 217 E.2.2.4). c) Vorliegend erscheint der Rechtsstreit weder offensichtlich mutwillig noch von vornherein als aussichtslos. Auch ist die Vertretung durch einen Anwalt notwendig oder doch zumindest geboten, zumal es sich beim Beschwerdeführer um einen Laien handelt. d) Fraglich ist, ob der Beschwerdeführer bedürftig ist. Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation des Rechtsuchenden. Dazu gehören einerseits sämtliche finanziellen Verpflichtungen, andererseits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Bei der Ermittlung des notwendigen Lebensunterhaltes soll nicht schematisch auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abgestellt, sondern den individuellen Umständen Rechnung getragen werden. Die Grenze für die Annahme der Bedürftigkeit im Sinne der Regeln über die unentgeltliche Rechtspflege liegt jedoch höher als diejenige des betriebsrechtli-

- 24 - chen Existenzminimums. Ein allfälliger Überschuss zwischen dem zur Verfügung stehenden Einkommen und dem Zwangsbedarf der Gesuch stellenden Partei ist mit den für den konkreten Fall zu erwartenden Gerichts- und Anwaltskosten in Beziehung zu setzen, dabei sollte es der monatliche Überschuss ihr ermöglichen, die Prozesskosten bei weniger aufwendigen Prozessen innert einiger Monate bis rund eines Jahres, bei anderen aufwendigeren Prozessen innert zweier Jahre zu tilgen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_234/2008 vom 4. August 2008 E.4; MEICHSSNER, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege [Art. 29 Abs. 3 BV], Basel 2008, S. 75 f., je mit Hinweisen). e) Die Gegenüberstellung des monatlichen Einkommens (total Fr. 7'510.--) mit den

monatlichen Ausgaben (total Fr. 6'931.--) des Beschwerdeführers ergibt anhand der von ihm beigelegten Unterlagen sowie des anhand des Kreisschreibens des Kantonsgerichts betreffend Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums [Notbedarf] nach Art. 93 SchKG vom 18. August 2009 errechneten Grundbedarfs (vgl. hierzu, insbesondere für die Berücksichtigung der laufenden Steuern, auch MEICHSSNER, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege [Art. 29 Abs. 3 BV], Basel 2008, S. 74-95) für den Stichmonat September 2015 einen Überschuss von Fr. 579. Dieser Betrag reicht aus, um die anfallenden Anwaltskosten und Gerichtskosten innert eines Jahres zu begleichen. Somit ist festzuhalten, dass die Voraussetzung der Bedürftigkeit nicht gegeben ist, weshalb dem Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung nicht stattgegeben werden kann. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.